

RS OGH 1987/9/2 1Ob27/87 (1Ob28/87), 1Ob35/87, 1Ob43/88, 1Ob47/89, 1Ob11/91, 1Ob34/90 (1Ob35/90), 1O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

AHG §1 Ba

Rechtssatz

Unter Vollziehung der Gesetze wird allgemein nur die Vornahme jener tatsächlichen Handlung verstanden, die eine Zwangsnorm (ein Gesetz) als gesollt anordnet, indem sie unter Präzisierung und Individualisierung der Zwangsnorm einen Erkenntnisakt setzt und damit den Zwang vollzieht. Wenn eine einheitliche Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist, werden aber auch alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt angesehen, auch wenn die Handlung die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur vorbereitet oder abschließt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 27/87
Veröff: SZ 60/156 = JBI 1988/178
- 1 Ob 35/87
Entscheidungstext OGH 11.11.1987 1 Ob 35/87
nur: Wenn eine einheitliche Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist, werden aber auch alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt angesehen, auch wenn die Handlung die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur vorbereitet oder abschließt. (T1)
Veröff: SZ 60/236
- 1 Ob 43/88
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 43/88
Vgl; Beisatz: Die Errichtung einer Anlage, deren Betrieb dann allenfalls im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen soll, stellt jedoch den unmittelbaren Zusammenhang mit der später vorgesehenen Tätigkeit noch nicht her. (T2)
Veröff: SZ 62/40
- 1 Ob 47/89
Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 47/89
nur T1; Veröff: SZ 63/25 = MR 1990,96 = ecolex 1990,607

- 1 Ob 11/91
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 11/91
nur T1, Veröff: SZ 64/85 = JBl 1992,122 = MR 1992,152 = ÖBl 1992,12 = GRURInt 1992,556
- 1 Ob 34/90
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 34/90
Vgl auch; nur T1; Veröff: MR 1992,154 = ÖBl 1993,133
- 1 Ob 39/91
Entscheidungstext OGH 18.12.1991 1 Ob 39/91
nur T1; Beis wie T2; Veröff: JBl 1992,133
- 1 Ob 2/94
Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 2/94
Auch; nur T1; Beisatz: Der Tätigkeitsbereich, der die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zum Gegenstand hat, ist einheitlich als hoheitlich anzusehen, auch wenn einzelne Teile dieser Aufgaben so erfüllt werden, wie sie für sich genommen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von jedermann vorgenommen werden könnten. (T3)
- 1 Ob 35/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 35/95
Auch; nur T1
- 6 Ob 33/95
Entscheidungstext OGH 28.09.1995 6 Ob 33/95
nur T1
- 1 Ob 6/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 1 Ob 6/96
Auch; nur T1
- 1 Ob 8/96
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 8/96
Auch; nur T1
- 1 Ob 117/97f
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 117/97f
Auch; nur T1; Beis wie T3 nur: Der Tätigkeitsbereich, der die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zum Gegenstand hat, ist einheitlich als hoheitlich anzusehen. (T4)
Veröff: SZ 70/160
- 1 Ob 206/98w
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 206/98w
Auch; nur T1
- 1 Ob 306/98a
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 306/98a
Vgl; Beisatz: Solange sich die Lösung der Auslegungsfrage nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, die den Sachverhalt rechtlich jedenfalls eindeutig charakterisieren, ist Hoheitsverwaltung dann anzunehmen, wenn die hoheitlich zu vollziehende Verwaltungsmaterie nicht weggedacht werden könnte, ohne dass auch der zu beurteilende Realakt entfiel. (T5)
Veröff: SZ 72/5
- 1 Ob 29/02z
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 29/02z
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Auch mit der Ausbildung des Beklagten zum Schilehrwart wurde ein hoheitliches Ziel angestrebt: Ihm sollte die Befähigung zur Erteilung des Schiunterrichts im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen für Studenten der Pädagogischen Akademie ermöglicht werden. (T6)
Beisatz: Entscheidend ist, ob die Ausbildungsveranstaltung einem hoheitlichen Zweck diene. (T7)
- 1 Ob 18/06p
Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 18/06p
nur T1
- 7 Ob 74/07v

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 7 Ob 74/07v

nur T1

- 1 Ob 190/08k

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 190/08k

Veröff: SZ 2009/43

- 1 Ob 208/10k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 208/10k

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Interview (keine Anwendung des § 9 Abs 5 AHG). (T8)

- 1 Ob 201/16i

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 1 Ob 201/16i

nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Die bloße Möglichkeit einer indirekten Einflussnahme des Landeshauptmanns auf Vorstände, nämlich über den Weg der der Landesregierung zukommenden Befugnis (also seiner Mitwirkung bei) der Bestellung (oder Abberufung) der (privatwirtschaftlich tätigen) Aufsichtsratsmitglieder (hier: der Kärntner Landes- und Hypothekenbank? Holding; KLH), welche wiederum ihrerseits die Vorstände hätten abberufen können, weist noch keinen ausreichenden Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen auf. (T9)

- 1 Ob 33/20i

Entscheidungstext OGH 16.04.2020 1 Ob 33/20i

- 1 Ob 70/20f

Entscheidungstext OGH 25.05.2020 1 Ob 70/20f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049930

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at